

der Ehrlichkeit, Versöhnlichkeit, Billigkeit und Treue Eingang in die Gemüther zu verschaffen, ist sein nächster Zweck*). Um ihn zu erreichen, um seine eigene Stimme durch das Gewicht des Alterthums zu verstärken, theilt er aus dem Schatze seiner Belesenheit die Gedanken der Weisesten und Besten unseres Geschlechts in reicher Fülle mit, um sein eigenes Urtheil an sie anzuknüpfen, oder ihre Aussprüche geradezu zu seinen eigenen zu machen. Gleichwohl spricht er die Absicht aus, das Studium der Rechtswissenschaft überhaupt durch die «natürliche Rechtslehre», als den bei weitem edelsten Theil derselben, zu befördern**). Und in der That, wenn man das ganze Werk mit einiger Aufmerksamkeit im Zusammenhange liest, findet man bald, dass demselben, wenn auch nicht der logische Schematismus eines Compendiums, doch, mit Ausnahme einiger episodischer Capitel, ein viel sorgfältiger überlegter Plan zu Grunde liegt, als die Capitelüberschriften errathen lassen, ein Plan, der in Verbindung mit dem Thema des Titels beinahe allen wesentlichen Fragen der philosophischen Rechtslehre ihre natürliche, in der Sache selbst liegende Stelle anweist.

Die dem speciellen Zwecke zunächst liegende Hauptfrage: *sitne bellum aliquod iustum et quod bellum iustum sit****), führen unmittelbar zu der Frage nach dem Begriffe des *iustum*, und den allgemeinsten Bestimmungen darüber ist das 1. Capitel des 1. Buchs gewidmet. Der Begriff des Kriegs aber als eines *status per vim certantium* gestattet eine Anwendung ebensowohl auf *bella privata* als *publica*, und als *bella publica* sind nicht nur die gewaltsamen Streitigkeiten zwischen unabhängigen Staaten, sondern auch die zwischen Unterthanen und Regierungen zu betrachten. Kann man nun nicht allgemein behaupten, dass der Krieg unter allen Umständen verwerflich und ungerecht sei (l. I, c. II), so führt die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit zunächst der öffentlichen Kriege zu Erörterungen über den Staat, über den Begriff und die veränderlichen Grenzen der höchsten Gewalt, über das davon abhängige Verhältniss der Unterthanen zur Regierung, und über

*) Prolegom. § 28. 29. *Videbam per christianum orbem vel barbaris gentibus pudendam belli licentiam: levibus aut nullis de causis ad arma procurri, quibus semel sumtis nullam iam divini, nullam humani iuris reverentiam, plane quasi uno edicto ad omnia scelera emissio furore u. s. w.*

***) Prolegom. §. 30—32.

***) l. I, c. I, § 1, 3.